

Satzung der Stadt Wetzlar über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 413 „Nördliche Langgasse“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 413 „Nördliche Langgasse“ gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Im Geltungsbereich der Satzung sind in der Gemarkung Wetzlar folgende Grundstücke gelegen:

FLUR 7

43/16 teilweise, 43/18, 45/12, 45/14, 45/15, 45/16, 46/1, 49/2, 51/8, 51/9,
53/10, 53/12, 53/13, 53/14, 53/15, 53/16, 54/0, 55/1, 55/2, 55/4, 55/5, 55/6,
56/3, 59/2, 131/1, 131/4, 131/5, 131/6, 131/7, 131/8, 131/9, 131/10, 140/4,
140/9, 140/10, 147/58, 214/140, 215/120, 217/121, 219/122, 264/45, 306/57

§ 3 Rechtswirkung

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wetzlar, den

Magistrat der Stadt Wetzlar
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister

Anlage zu § 2

Lageplan gemäß § 2 der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 413 „Nördliche Langgasse“